

einer dieser 4 Stufen zugewiesen. Nach Bedürfnis können Parallelklassen eingerichtet oder Verschmelzungen verschiedener Stufen oder Parallelklassen im ganzen oder in einzelnen Fächern vorgenommen werden.

Der Lehrgang jeder Stufe ist auf die Dauer eines Jahres bemessen. Außerdem können je nach Bedarf nach Beschluß des Schulvorstandes freiwillige Lehrkurse abgehalten werden, jedoch nur, wenn durch derartige Veranstaltungen weder der Unterricht in den obligatorischen Unterrichtsgegenständen gestört, noch die Kasse der Anstalt belastet wird.

## § 10.

## Verhalten.

Die Schüler und Schülerinnen haben sich in dem Schulgrundstück, sowie auf dem Wege hin und zurück jeder Ungehörigkeit zu enthalten und in sauberer angemessener Kleidung zu erscheinen, den Lehrern zu gehorchen, die ihnen vor diesen aufgegebenen Arbeiten anzufertigen und die Lernmittel zu beschaffen und mitzubringen, sowie regelmäßig und pünktlich zu erscheinen. Den Mitgliedern des Schulvorstandes und den Lehrern haben sie die schuldige Achtung zu erweisen. Das Rauchen ist im Bereiche des Schulgrundstückes untersagt.

Nähere Vorschriften gibt eine von der Handelskammer zu erlassende Schulordnung.

## § 11.

## Versäumnisse.

Die Schüler und Schülerinnen dürfen den Unterricht nur versäumen, wenn sie durch einen in ihrer Person liegenden wichtigen Grund (Krankheit usw.) verhindert werden, die Schule zu besuchen. Darüber, ob ein genügender Grund vorliegt, entscheidet der Schulleiter. Gegen dessen Entscheidung kann der Schulvorstand angerufen werden.

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, ihre am Schulbesuch verhinderten schulpflichtigen Angehörigen rechtzeitig beim Schulleiter unter Angabe des Grundes der Behinderung zu entschuldigen. In dringenden Fällen kann die Entschuldigung auch nachträglich, jedoch innerhalb 48 Stunden erfolgen. Über die Zulässigkeit nachträglicher Versäumnis-Entschuldigung entscheidet der Schulvorstand.

Wünscht ein Geschäftsinhaber, daß ein Schüler oder eine Schülerin aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden entbunden werden, so hat er dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

## § 12.

## Schuljahr.

Das Schuljahr läuft von Ostern zu Ostern und soll 40 Wochen umfassen. Die Ferien betragen höchstens 12 Wochen.

## § 13.

## Schulzeugnisse, Preise.

Über Schulbesuch, sittliche Führung, Fleiß und Leistungen in den einzelnen Fächern werden den Schülern und Schülerinnen halbjährlich vom Schulleiter Zeugnisse erteilt. Sie sind von dem Inhaber des Betriebes, in welchem der Schüler tätig ist, dem Schulleiter unterschrieben wieder vorzulegen. Beim Abgange von der Schule erhält der Schüler ein Abgangszeugnis, welches sich über die Dauer seines Schulbesuchs, den bewiesenen Fleiß, die erworbenen Kenntnisse und die sittliche Führung ausspricht.

Für ausgezeichnete Leistungen können im Rahmen der im Haushaltsplan der Schule ausgesetzten Beträge an tüchtige Schüler und Schülerinnen vom Schulvorstand Preise und Belobigungen verliehen werden.

## § 14.

## Strafen.

Wer den ihm durch dies Statut oder die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 120 und 1391 der Gewerbeordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt, wird nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. Seite 871) mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Wenn ein Schüler die Bestimmungen dieses Statuts übertritt, so kann der Leiter bis zu 6 Stunden Karzer über ihn verhängen.

Vorstehendes Statut hat der Magistrat, nachdem am 23. Januar 1907 die vorgeschriebene Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Angestellter erfolgt ist, am 6. März 1907 beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12. März 1907 zugestimmt.

## Beurkundung des Personenstandes und die Geschlickeung.

(Gesetz vom 6. Februar 1875 für das Deutsche Reich in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.)

## Beurkundung der Geburten.

§ 17. Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb **einer Woche** dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Ver-